

Gesangverein Lahnthal 1867 Dorlar e.V.

Mitglied des Solmser Sängerbundes

Benutzungsordnung der Schutzhütte am Kühberg

1. Die Benutzung der Schutzhütte für Veranstaltungen aller Art bedarf grundsätzlich der vorherigen Anmeldung bei einem der nachstehenden Beauftragten des Gesangvereins Lahnthal 1867 Dorlar e.V.:

Herr Arno Wiesner, Mühlweg 15, 35633 Lahnau-Dorlar, Tel. 06441 / 6 27 90 bzw.
Herr Manuel Groh, Sonnenstr. 17a, 35633 Lahnau-Dorlar, Tel. 06441 / 64368.

Dies betrifft nicht den witterungsbedingten Unterstand an der Hütte.

Die Benutzung der Grillanlage ist aber in jedem Falle erlaubnispflichtig!

2. Die Miete beträgt 50,00€ und ist bei Unterzeichnung des Vertrags sofort fällig. Vor der Benutzung ist bei Beauftragten (s. Ziff. 1) darüber hinaus eine Kautions von 60,00€ zu hinterlegen. Nach Beendigung der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Rückgabe der Schutzhütte an den Beauftragten werden 60,00€ zurückerstattet, wenn:
 - Der Innenraum und Vorbau einschließlich Grillanlage gereinigt sind.
 - Die Toilettenanlage gereinigt ist.
 - Verunreinigungen aufgrund der Veranstaltung vom Gelände um die Schutzhütte beseitigt sind.
 - Keinerlei Beschädigungen an den Anlagen feststellbar sind.

Geräte für die Reinigung der Hütte, der Grillanlage und der Toiletten sind mitzubringen, ebenso Behältnisse für die Beseitigung der Abfälle.

Tritt der Mieter vor der Benutzung vom Vertrag zurück, werden lediglich 25,00€ Miete zurückerstattet.

3. Stromkosten von 1 kWh und mehr werden gesondert berechnet.
4. Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist untersagt. Hierunter fallen auch private, transportable Grillgeräte.
5. Als Parkplatz ist der Platz unterhalb der Schutzhütte zu benutzen. An der Schutzhütte selbst ist nur maximal zwei Fahrzeugen das Parken erlaubt, welche zum An- und Abtransport der Lebensmittel, Getränke etc. eingesetzt werden. Abstellplatz hierfür ist der befestigte Platz gegenüber der Schutzhütte. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zufahrtsweg und insbesondere auf dem Nachbargrundstück "Lahnbaude" ist zu unterlassen. Das Öffnen der Schranke ist generell untersagt.
6. **Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
Für unmittelbare oder Folgeschäden haftet der Benutzer.**
7. Die Schutzhütte sowie das Gelände um die Schutzhütte sind bis zum Eintritt der Polizeistunde (1:00 Uhr) zu räumen. Im Interesse der Anwohner bitten wir um Beachtung der Bestimmungen über den ruhestörenden Lärm, d.h. der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb der Schutzhütte ist ab 22:00 Uhr untersagt. Der Betrieb von solchen Anlagen innerhalb der Schutzhütte ist mit Zimmerlautstärke zu betreiben.

Das Übernachten in der Schutzhütte ist nicht erlaubt. Ebenso ist es verboten, Zelte zum Zwecke der Übernachtung auf dem Gelände an der Schutzhütte zu errichten (PolVO über das Zelten).

8. Im Interesse der Anwohnerschaft bitten wir um unbedingte Beachtung vorgenannter Auflagen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Anzeige durch den Vermieter gegen den/die jeweiligen vom Benutzer benannte(n) Verantwortliche(n).

gez.: Lapp

1. Vorsitzender

gez.: Groh

1. Schriftführer